Pflanzenbau Aktuell Nr. 7/2022 – 22.03.2022
Dokumentation von Düngungsmaßnahmen

Mit der Ratifizierung der Düngeverordnung am 27.03.2021 traten für die Düngebedarfsermittlung sowie für die Dokumentationspflicht einige Änderungen in Kraft. Der betriebliche Nährstoffvergleich ist entfallen und wurde durch die schlaggenaue Aufzeichnungspflicht ausgebrachter Düngermengen ersetzt. Bereits im Jahre 2021 musste daher eine Düngebedarfsermittlung für alle Kulturen vor der ersten Düngungsmaßnahme für die N- und P-Düngung erstellt werden. Diese bildet nun die Grundlage für die **Dokumentation des gesamtbetrieblichen Nährstoffeinsatzes für das zurückliegende Düngejahr.** Stichtag für die Erstellung dieser Dokumentation ist der 31.03.2022.

Folgende Daten sind dabei zusammenzufassen:

- Der **errechnete Düngungsbedarf** des zurückliegenden Düngejahres für die Nährstoffe Stickstoff und Phosphor aus den **Düngebedarfsermittlungen**.
- Die tatsächlich ausgebrachten **Düngermengen** von **Phosphor, Gesamtstickstoff** und **pflanzenverfügbarem Stickstoff**. Dies entspricht einer Zusammenfassung der **schlagspezifischen Düngedokumentation des abgelaufenen Düngejahres**.
- Dokumentation der Weidehaltung.
- Berechnung der Obergrenze für die organische Düngung von 170 kg N_{org}/ha

Diese Dokumentationsmaßnahme ist für alle Betriebe mit mehr als 15 ha bewirtschafteter Fläche, mehr als 2 ha Sonderkulturen bzw. mehr als 750 kg N-Ausscheidungen oder Aufnahme organischer Dünger verpflichtend.

Um dieser Dokumentationspflicht nachzukommen können grundsätzlich Ausdrucke bzw. Zusammenfassungen von Düngeberechnungsprogrammen, Ackerschlagkarteien oder auch Excel-Dateien verwendet werden, solange diese plausibel sind und den Anforderungen der Düngeverordnung Anlage 5 entsprechen (https://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/anlage_5.html). Es gilt eine Aufbewahrungsfrist der Unterlagen von 7 Jahren.

Beachten Sie in roten Gebieten die Verringerung der berechneten N-Gesamtmenge aus der Düngebedarfsermittlung um 20 %. Der gesamtbetriebliche Nährstoffeinsatz darf diesen Wert nicht überschreiten.

Haben Sie noch Fragen? Wir beraten Sie gerne!
Rupp Landhandel GmbH **Tel.:** 06733/92500-0 info@rupp-landhandel.de
Bahnhofstraße 101 Fax: 06733/92500-27 www.rupp-landhandel.de
55234 Framersheim

Copyright © Beiselen GmbH · Alle Rechte vorbehalten. · Keine Weitergabe an Dritte!
Alle Angaben wurden nach bestem Wissen erstellt. Die Umsetzung erfolgt auf eigenes Risiko.